

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 73 (1978)
Heft: 3-de

Artikel: Beschwerde gegen Jungfrau-"Kristall"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

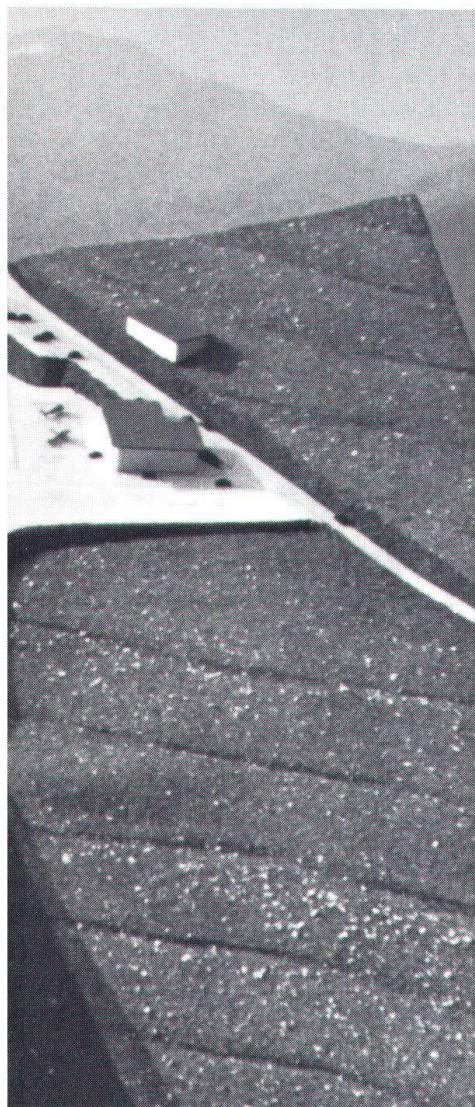
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Denn auf einer Rasenbahn wären Starts und Landungen von 40–50plätzigen Maschinen, wie das den Gesuchstellern vorschwebt, nicht mehr möglich. Mit einer Betonpiste hingegen könnten laut EMPA pro Stunde bis 36 Flugbewegungen erfolgen!

Gefährlicher Präzedenzfall

Die Berge sind ein Ort der Erholung, wo man den Kontakt zur Natur, die frische Luft und vor allem die Ruhe sucht, die der moderne Mensch je länger, je mehr benötigt. Der geplante Gebirgsflugplatz – ein Prestigeobjekt – ist die Verneinung all dessen, was uns die Berge bieten. Er steht in der Tat als Symbol eines missverstandenen und selbstmörderischen Tourismus, der die Schönheit und Unversehrtheit unserer Landschaft und damit seine eigenen Grundlagen zu zerstören droht. Falls das Projekt verwirklicht wird, würde damit ein gefährlicher Präzedenzfall geschaffen.

Claude Bodinier

schäft wiederum vors Bundesgericht gezogen wurde. Dort ist sie zurzeit noch hängig (August 1978). Im Rekursvorwort beruft sich die Gegnerschaft auf die *Lärmbelastung* sowie auf das *Baureglement* der Standortgemeinde Riddes, welches das Wohlbefinden der Bürger schützt und das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigende Bauten untersagt. Daneben führt die Einsprache verschiedene Verfahrensmängel ins Feld.

Neben lokalen Vereinigungen haben auch verschiedene grosse Verbände Beschwerden gegen den Flugplatz eingereicht, darunter der *Schweizer Heimatschutz*. Diese laufen vor allem auf eine Wiedererwägung der erteilten Bewilligungen hinaus oder fordern mindestens den Verzicht auf eine Betonpiste.

Beschwerde

Gegen Jungfrau-«Kristall»

shs. In Absprache mit dem Schweizer Heimatschutz, dem Schweizerischen Bund für Naturschutz und dem Schweizerischen Alpenclub hat die *Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege* beim Staatsrat des Kantons Wallis Beschwerde eingereicht gegen die von der Kantonalen Baukommission erteilte Bewil-

shs. Mit dem Projekt eines Restaurants auf dem Jungfraujoch befasst sich am 13. Oktober 1978, 20.20 Uhr, eine Diskussionssendung des Deutschschweizer Fernsehens in der Reihe «Heute abend in...».

ligung für den Bau des Rundblick-Restaurants auf dem Jungfraujoch. Diese verlangt, dass die Genehmigung aufgehoben wird, bezweckt, die Krete zwischen Sphinxgipfel und Mönch frei zu halten und regt an, einen Wettbewerb zur Erlangung eines der einzigartigen Gebirgswelt besser angepassten Projekts auszuschreiben.

Testfall für Bern in Schaffhausen

Wohnbauhilfe gegen Heimatschutz?

Der Bund kann keine Beiträge zur Mietzinsverbilligung von Wohnhäusern gewähren, wenn die entsprechenden Projekte nicht sowohl dem Wohnbauförderungs- als auch dem Natur- und Heimatschutzgesetz entsprechen und wenn für die nachgesuchten Wohnungen der Bedarf nicht ausgewiesen ist.

Zu dieser bemerkenswerten Schlussfolgerung gelangt das *Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement* aufgrund eines Vorstosses des Schweizer Heimatschutzes (SHS). Danach sollten in Schaffhausen schützenswerte Altstadtgebäude mittels Bundeshilfe durch ein Renditeobjekt ersetzt werden. Dank behördlicher Vorsicht und den Schritten des SHS und seiner Kantonalsektion konnte fürs erste eine wichtige Gebäudegruppe gerettet und auf ein grundsätzliches

Problem der Subventionspolitik des Bundes aufmerksam gemacht werden. Ein endgültiger Entscheid in dieser Frage steht indessen noch aus.

Mangelhafter Neubau...

Im April 1977 reichte die *Gewerbe- und Wohnbauten AG, Schaffhausen*, der zuständigen kantonalen Amtsstelle ein Gesuch zur Erlangung eines Bundesbeitrags für die von ihr geplante Liegenschaft an